

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Gästebeitrags**  
**in der Stadt Bad Hönningen**

**vom 12. Januar 2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Rat der Stadt Bad Hönningen in seiner Sitzung am 11.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Erhebungszweck .....	3
§ 2 Erhebungsgebiet .....	3
§ 3 Beitragspflichtige.....	3
§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen .....	3
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages .....	4
§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit .....	5
§ 7 Erhebungsverfahren .....	5
§ 8 Gästekarte .....	6
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung .....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Erhebungszweck**

Die Stadt Bad Hönningen erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

## **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

## **§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

- (1) Nicht beitragspflichtig sind:
  - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zur Ausübung ihres Berufes oder zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten
  - b) Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres befreit.

## **§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrags**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen in den jeweiligen Hotels, Pensionen und sonstigen Beherbergungsstätten, wie z.B. des Campingplatzes bemessen.
- (2) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Die Höhe des Gästebeitrags (einschließlich Umsatzsteuer) pro beitragspflichtige Person und Übernachtung sowie die Höhe des jährlichen Gästebeitrags wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (4) Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Jahr begründet oder im laufenden Jahr aufgegeben, kann der pauschale Jahresgästabtrag auf Antrag anteilmäßig erstattet bzw. festgesetzt werden.

## **§ 6**

### **Beginn der Beitragspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2) und endet am Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht des jährlichen pauschalen Gästebeitrags (§ 5 Abs. 2) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Dieser Gästebeitrag wird durch schriftlichen Bescheid Anfang des Jahres festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Beitragspflicht für Campingplatzbewohner (sog. Dauercamper) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 entsteht nach der Anmeldung beim Konzessionsinhaber des Campingplatzes. Der Beitrag wird von ihm einbehalten.
- (5) Für Kurzzeitcamper gilt § 6 Abs. 1 der Satzung
- (6) Nach Mitteilung der Anzahl der im Kalenderjahr angemeldeten Personen erfolgt dann die Beitragsfestsetzung für den Konzessionsinhaber.
- (7) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, im laufenden Jahr Vorauszahlungen für den Gästebeitrag zu erheben.

## **§ 7**

### **Erhebungsverfahren**

- (1) Wer als beitragspflichtige Person in einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag der Ankunft den von der Touristinformation vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (3) Die Ausgabe der Meldevordrucke erfolgt durch die Touristinformation oder durch eine von ihrer beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Touristinformation zu Kontrollzwecken vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen. Die Abrechnung des Gästebeitrags mit dem Beherbergungsbetrieb erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres.
- (6) Verweigert ein Gast die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Touristinformation anzuzeigen.
- (7) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebs hat für jeden Kalendermonat bis zum 5. Tag des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Touristinformation vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige (sog. Null Meldung) zu erfolgen.

## **§ 8 Gästekarte**

- (1) Jede beitragspflichtige Person, erhält nach dem Ausfüllen und Unterscheiden des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Für die Personen, die einen jährlichen Pauschalbetrag gem. § 5 (2) entrichten, gilt die Gästekarte für das ganze Jahr.
- (3) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Nutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (5) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.
- (6) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleitung eingezogen.

## **§ 9 Haftung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die Ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## **§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach der Satzung erforderlichen Daten gemäß §§12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl: S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

Daten des Melderegisters,

Grundsteuer-, Zweitwohnungsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Bad Hönningen,

den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,

Mitteilung der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seine Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen einbezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt.
6. entgegen § 7 Absatz 1 nicht innerhalb eines Tages der Stadtverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
7. seine Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt oder falsche Angaben in der Abrechnung - insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtige Übernachtung - macht.
8. entgegen § 7 Absatz 7 seine Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 13.06.1996 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.